

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 36 (1937-1938)

Artikel: Frauenrecht im alten Wallis

Autor: Wackernagel, H.G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenrecht im alten Wallis.

Von H. G. Wackernagel, Basel.

In einer kleinen Schrift über die geschichtliche Bedeutung des Hirtenums (1936) habe ich auf Seite 9 bemerkt, dass im Ober-Wallis bei Brig zu Beginn des 16. Jahrhunderts Frauen mit Männern zusammen in Volksversammlungen, wo es um die Mazze ging, politisch handelnd aufgetreten sind. Erstaunlicherweise hat — meines Wissens wenigstens — die geschichtliche Forschung auf dieses immerhin recht eigenartige Phänomen noch gar nie hingewiesen. Deshalb dürfte es angebracht sein, einmal das Wesentliche um die politische Sonderstellung der Frau im alten Wallis in Kürze aufzuzählen.

Während der langjährigen Kämpfe, welche Jörg auf der Flüe und die päpstliche Partei etwa von 1509 an gegen den Landesherren in Wallis, den Bischof Matthäus Schiner geführt haben, springt eine Eidesleistung vom 16. Februar 1511 als Ereignis besonderer Art in die Augen¹⁾.

Nach Sitte und Gewohnheit ihrer Vorfahren schwören die Leute aus der Briger Gegend in der Beinhauskapelle zu Glis *mit ufgeregten henden gegen den himel*, dass sie ihrem Herren, Matthäus Schiner, als einem Bischof zu Sitten und Fürsten des Landes Wallis in geistlichen und weltlichen Dingen treue Untertanen sein wollen. Eidlich sagen sie den Bündnissen ab, die sie wider landesherrliches Verbot mit dem französischen König und anderen auswärtigen Fürsten geschlossen haben. Und die Versammlung verzichtet in Eidesweise auf alle *conspirationen, zusammenverbindungen . . . zusamenschwerungen . . . ufrur . . . zu der matzen ze loufen oder in aberglauben zu dem kolben, uflöif ze machen und bewegen . . .* Weiter leisten die Landleute den Schwur hinfür *kein ubeltäter, offenlich verlumbdeten oder landsfluchtigen vor dem rechten oder gefengnis ze beschirmen usw. usw.*

Geschichtlich viel bedeutsamer und merkwürdiger als der Inhalt der Eidesleistung selbst dürften die Menschen sein, die sich damals politisch verpflichtet haben; nämlich: *wir die gemeind beder geschlecht wib (!) und man von Brig, Glis, Gamsen, unter dem Wald* (Gemeinde am Brigerberg), *Termen, Schlucht, Ried, Brey und alle die, so disent (links) dem Rotten an diser siten wonend.*

Damit liegt die seltsame Tatsache vor, dass damals — 1511 — im Wallis die Frauen ins politische Leben einbezogen waren, indem sie ganz gleich wie die Männer Untertanen-Eide leisteten. Mit anderen Worten ausgedrückt stossen wir auf eine Art von politischer Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne.

Übrigens steht das Faktum als solches ausserhalb jeden Zweifels. Das erhellt noch besonders daraus, dass an der Herstellung des wohl überlieferten Dokumentes über diese Treueschwüre vom 16. Februar 1511 2 Notare beteiligt waren, und dass der Kastlan des Zehnten Brig Anselm Jossen zur Besiegelung sein eigenes Siegel zur Verfügung stellte. Nicht zu vergessen,

¹⁾ Walliser Landrats-Abschiede ed. D. Imesch 1 (1916) Nr. 54.

dass der ganze Akt der Eidesleistung in hochoffizieller Form, nämlich *in gegenwärtikeit des furnemen mannes Johans Walkar v. Morgia, hauptman des lants Wallis* von statten ging.

An und für sich wäre es möglich, die eidliche Verpflichtung der Walliser Frauen von 1511 als einen ausnahmsweisen, einmaligen Fall anzuschen. Dem widerspricht jedoch, dass noch ein zweiter ganz ähnlicher Vorgang aus nicht viel späterer Zeit namhaft gemacht werden kann. Im Laufe der reformatorischen Bewegung hatten sich bekanntlich in Wallis bedeutsame Ansätze zur Annahme des neuen Glaubens bemerkbar gemacht. Zu dessen Abwehr traf der Ende Dezember 1528 zu Sitten versammelte Landrat seine Massnahmen¹⁾. Unter anderem wurde beschlossen, es solle *ein jede gemeind der landschaft Wallis ob und nits der Mors frow und man, geistlich, weltlich, offenlich in der kirchen durch ermanung des richters . . . schweren zu gott und den helgen, eine jede person die andre zu veroffenbaren und dem richter angeben . . . und sol kein fruntschaft, gesippschaft nit mer angesechen werden, das der handel . . . einer lantschaft berürt lip, er und gut.*

Also im Jahre 1528 wie vorhin 1511 eine regelrechte Mitbeteiligung der Frauen an wichtigen Landesangelegenheiten! Dass es sich 1528 um religiöse Dinge gehandelt hat, tut weiter nichts zur Sache. Denn in jenen Zeiten kann von einer klaren Trennung der rein politischen von den religiösen Lebensbezirken überhaupt keine Rede sein.

Die politische Sonderstellung der Walliser Frau sollte indes nicht nur festgestellt, sondern auch irgendwie erklärt werden. Da muss ich aber zum vornehmesten sagen, dass eine eigentliche Erklärung auf grosse, ja schier unüberwindbare Schwierigkeiten stossen dürfte. Man vergegenwärtige sich u. a., dass hier sozusagen keine Vorarbeiten vorliegen. Immerhin sei es gestattet, wenn auch nicht zur Lösung, so doch zur Klärung des vorliegenden Problems einige bisher kaum beachtete Tatsachen aus der Walliser Vergangenheit näher ins Auge zu fassen.

Überschaut man die Urkunden des Landes Wallis, wie sie gedruckt bei J. GREMAUD²⁾ und etwa in dem zur Hauptsache ungedruckten, sehr bemerkenswerten *Registrum de Vercorens et de Anivesyo* (Einfisch) a. 1298 bis 1314³⁾ vorliegen, so ergeben sich wichtige Hinweise auf die Stellung der Frau im privaten Rechtsleben.

Wir sehen da, wie der Mann Verkäufe, Schenkungen usw. — man könnte fast sagen normalerweise — mit ausdrücklicher Einwilligung seiner Ehegattin *laudatione uxoris sue*⁴⁾ oder einer ähnlichen Wendung⁵⁾ zu vollziehen pflegte.

¹⁾ Walliser Landrats-Abschiede ed. D. IMESCH 2 Nr. 58d. Dieser zweite Band der Walliser Abschiede ist noch nicht erschienen. Jedoch konnte ich — dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen von Dr. R. RIGGENBACH (Basel) — die Druckbogen einsehen. — ²⁾ *Chartes Séduinoises, Documents relatifs à l'histoire du Vallais*. Mém. Doc. Soc. Hist. Suisse Romande. Tomes 18. 29—33. 37—39. — ³⁾ Staatsarchiv Sitten. Die Benützung des äusserst wertvollen Registers, das weit über 2000 noch nicht publizierte Urkunden enthält, erleichterte mir der Vorsteher des Sittener Archivs Herr Dr. L. MEYER in freundlichster Weise. Vgl. auch das Buch von Dr. L. MEYER . . . über die Sprache von Einfisch (1914), das auf jenem Register beruht. — ⁴⁾ GREMAUD 29 Nr. 202 (a. 1202); Nr. 205 (a. 1203). 30 Nr. 640 (a. 1257); Nr. 922 (a. 1283). 37 Nr. 2533 (a. 1348). *Registrum de Vercorens* . . . 1298—1314 *passim!* — ⁵⁾ *collatione* GREMAUD 29 Nr. 207 (a. 1203). *l'ude* GREMAUD 38 Nr. 2554 (a. 1403). *de consensu et voluntate* GREMAUD 29 Nr. 591 (a. 1255). *de voluntate* GREMAUD 39 Nr. 3036 (ca. 1450).

Umgekehrt kann die Frau rechtlich selbständig handeln¹⁾, ohne jegliche Bevogtung, *electa ab omni avoeria*²⁾. Und selbst wenn das Rechtsgeschäft, das von der Frau vollzogen wird, den Mann angeht, so erteilt der Gatte in der Regel lediglich die Genehmigung³⁾; also genau gleich, wie die Frau in den oben berührten entsprechenden Fällen.

Indessen sind es nicht einzig die Frauen, sondern kaum minder die Kinder, und zwar Knaben und Mädchen, gewesen, die einst in Wallis eine gar nicht selbstverständliche Bevorzugung genossen haben. Wenn die Kinder erwachsen, d. h. über 12 oder 14 Jahre alt waren, so pflegten sie ganz regelmässig die Rechtsgeschäfte ihrer Eltern zu genehmigen⁴⁾. Waren sie noch unerwachsen, dann wurde wenigstens ihr Vorhandensein in den Urkunden verzeichnet⁵⁾.

Nebenbei gesagt scheint das innige Verhältnis der Kinder zu den Eltern, das hier so deutlich zum Ausdruck kommt, noch nicht die gebührende Beachtung gefunden zu haben; um so merkwürdiger, weil schon vor bald 200 Jahren J. J. Rousseau — wohl auf seiner Reise durch Wallis im Jahre 1744 — das Wesentliche richtig erkannt hat. Wir lesen in der *Nouvelle Héloïse*, wo Rousseau auf die Sitten von Wallis zu sprechen kommt: *les enfants en âge de raison sont les égaux de leurs pères*⁶⁾.

Doch zurück zum Wallis des Mittelalters! Die Kinder treten da sogar vielfach selbständig rechtlich handelnd auf. Die Eltern, besonders die verwitwete Mutter, erteilen dann lediglich die Genehmigung zu den Handlungen, die von den Kindern meist im geschwisterlichen Verbande getätigten wurden⁷⁾. Selbstverständlich sind gerade in diesen Fällen die „Kinder“ oft auch nach unscren Begriffen erwachsen, — also über 20 Jahre alt, — und manchmal sogar verheiratet.

¹⁾ GREMAUD 29 Nr. 529 (a. 1250). 30 Nr. 695 (a. 1233). 31 Nr. 1158 (a. 1301). 39 Nr. 2883 (a. 1437); Nr. 2985 (a. 1446). — ²⁾ GREMAUD 30 Nr. 1090 (a. 1296). — ³⁾ *laudatione mariti sui* GREMAUD 29 Nr. 264 (a. 1217); Nr. 562 (a. 1253); *laudante et concedente marito suo* GREMAUD 29 Nr. 451 (a. 1240). — ⁴⁾ *ego Albertus de Vertro, laudatione Willerme uxoris mee et Ponceit filii mei vendidi* GREMAUD 29 Nr. 239 (a. 1214); *laudatione . . . Elizabed filie mee* GREMAUD 29 Nr. 243 (a. 1214); *laudatione filiarum mearum Ysabelle, Margarete et nepotum meorum Willermi et Nanthelmi* GREMAUD 29 Nr. 253 (a. 1216); *laudatione . . . Jacobi et Stephani filiorum meorum, alii pueri* (= Kinder) *mei erant impuberis* a. a. O. Nr. 501 (a. 1246). — ⁵⁾ *ego Arbertus de Varona, pueri mei erant impuberis, vendidi . . .* GREMAUD 29 Nr. 443 (a. 1239); *ego Jacobus dol Coster de Nas, laudatione Avete uxoris mee, pueri mei erant impuberis, vendidi* GREMAUD 29 Nr. 469 (a. 1243). Ähnlich u. a. GREMAUD 37 Nr. 2533 (a. 1348) und vor allem zahlreiche Stellen im *Registrum de Vercorens . . .* a. 1298—1314. — ⁶⁾ Lettre 23 (I.). — ⁷⁾ *ego Willermus et Anselmus et Petrus filii Walteri de Guechebon, laudatione eiusdem Walteri patris nostri et Beaticis matris nostre* GREMAUD 29 Nr. 426 (a. 1237). *Pereta . . . de Grimenchy electa ab omni avoeria et cum laudatione . . . patris Registrum de Vercorens . . .* a. 1298—1314. S. 9. *Boletus et Jacobus fratres . . . laudatione patris nostri a. a. O. S. 21. ego Johannes de Sallum et fratres mei Petrus, Jacobus, laudatione matris nostre Perete* GREMAUD 29 Nr. 284 (a. 1220). *Martinus, Agnesola, Mabillula . . . laudatione Beaticis matris Registrum de Vercorens* a. 1298—1314. S. 124.

Wir stehen jedenfalls vor der Tatsache, dass im mittelalterlichen Wallis die Frauen, besonders die Ehefrauen, und die Kinder beiden Geschlechts im privaten Rechtsverkehr eine bevorzugte Stellung eingenommen haben. Dabei ist wohl zu beachten, dass in den oberen Ständen und unteren Schichten gleiches Recht herrscht. Ausserdem macht es keinen Unterschied, ob die Frauen und Kinder dem romanischen oder deutschen Landesteile angehören.

Mit einer derart begünstigten Lage von Frau und Kind steht während des Mittelalters Wallis allerdings nicht völlig vereinzelt da. Vielmehr findet sich auch anderwärts — besonders in alpinen Nachbargebieten — Ähnliches; aber wie aus einer Überprüfung der Urkundenbücher hervorgeht, doch ganz auffällig seltener.

Ohne Zweifel ist die gehobene Lage von Frau und Kind, wie sie hier in privaten Rechtsgeschäften so deutlich zu Tage getreten ist, von dem auch sonst für Wallis bezeugten, stark ausgebildeten Familien- und Sippenwesen nicht zu trennen. Z. B. weist die Tatsache, dass die Familie in allen möglichen Schichtungen Verkäufe usw. gemeinsam tätigt, darauf hin, dass das Gut familienmässig — z. T. in Gemeinderschaft bewirtschaftet wird.

Unter Gemeinderschaft (französisch *indivision*) versteht man bekanntlich, wenn Kinder und Kindeskinder gemeinschaftlich das Wirtschaftswesen ihrer Eltern und Grosseltern als Ganzes und Ungeteiltes betreiben.

Man könnte sich freilich fragen, warum in Wallis gerade die Frauen Nutzniesserinnen des sippenhaften Aufbaus der Gesellschaft gewesen sind. Denn bei einer derartigen gentilen Gesellschaftsordnung liesse sich eher denken, dass der Einfluss der Frau zu gunsten des männlichen Familienoberhauptes zurückgedrängt worden wäre.

Da bietet vielleicht der Umstand, dass den Kindern im Wallis rechtlich eine so merkwürdig gute Behandlung zu Teil wurde, den Schlüssel zum Verständnis. Denn ein solches Verhalten der Eltern gegen die Kinder ist, wie die Ethnologie vielfach beobachtet hat, durchaus etwas Altertümliches und Primitives. Und darum greift man kaum fehl, wenn man auch in der dazu parallel gehenden gehobenen Stellung der Frau im Walliser Sippenwesen eine sehr archaische Anfangsform sieht.

Wenn sich das so verhält, dann müssen im Kulturleben — im weitesten Sinne des Wortes — von Wallis ganz besondere Gegebenheiten wesentlich gewesen sein. Da wäre zunächst daran zu denken, dass im Tal des Rottens schon von Alters her die Bevölkerung ihre wirtschaftliche Existenz nach sehr merkwürdigen Formen abgewickelt hat. Uralter Ackerbau — ja Pflanzertum und uraltes Hirtenwesen durchdringen sich gegenseitig aufs engste.

Gewiss mögen an der Doppelheit der Kultur die geographischen Bedingungen des Landes ihren Anteil gehabt haben. Aber sicher nicht allein! Mindestens so wichtig ist jeweilen, wie sich die Bevölkerung zu den natürlichen Gegebenheiten eines Landes zu stellen pflegt¹⁾. Und da gibt es immer mehr Möglichkeiten, als diejenige, die tatsächlich zur Wirklichkeit gediehen ist.

Von dem im häuslichen Leben gehobenen Range der Frau — mag man ihn nun erklären wie man will — bis zum Mitspracherecht in politischen und

¹⁾ Vgl. darüber die eben so geistvollen wie richtigen Bemerkungen von R. DION, *Essai sur la formation du paysage rural français (1934)*.

kirchlichen Dingen ist kein allzu grosser Schritt mehr. Schon deshalb nicht, weil sich öffentliches und privates Leben damals in Wallis noch weniger als anderswo klar voneinander scheiden lassen. Und daraus erklärt sich vielleicht in den Jahren 1511 und 1528 das Schwören von eidlichen Verpflichtungen durch Männer und Frauen, von dem ja unsere Betrachtung ausging. Umso mehr als es sich zum Teil um Wirren handelte, in denen die politischen und die familiären Elemente — M. Schiner — J. auf der Flüe — aufs innigste ineinander vermengt waren.

Beim zweiten Fall eines politischen Treueides im Jahre 1528 drehte es sich in erster Linie um religiöse Belange. Da drängt sich die Frage auf, ob neben den eben angegebenen Besonderheiten noch etwas Anderes beim Schwören der Frauen mitgewirkt haben könnte. Es bestände meines Erachtens die Möglichkeit, dass Fäden zum Hexenwesen liefen, das in Wallis besonders stark und schon früh ausgebildet war¹⁾. Übrigens wäre noch darauf hinzuweisen, dass schon beim Eide von 1511 auch etwas Religiöses „Hexenmässiges“, die Mazze, hineingespielt hat. — Wahrscheinlich hat man bisher zu wenig darauf geachtet, dass beim Walliser Hexentum neben den pathologischen Wesenszügen noch auffallend kräftig uralte *pagan* Traditionen in Rechnung zu setzen sind.

Jedenfalls gingen in Wallis von jeher die Kämpfe des katholischen Glaubens gegen die Haeresie vornehmlich die Frauen an. Und da macht es nur für moderne Augen einen Unterschied, ob „Staat“ und Walliser Kirche gegen Hexenwesen oder protestantischen Glauben zu Felde ziehen.

Wir geben zum Schluss der Meinung Raum, dass die Treueide der Frauen von 1511 und 1528 jedenfalls organisch zur Walliser Geschichte gehören, da sie jedenfalls zum Teil aus der urtümlich gehobenen Stellung der Frau im privaten Leben (und vielleicht sogar aus uraltem *pagan* Kultwesen) erklärt werden können.

Gewiss passen die paar hier vorgeführten Tatsachen und Anschauungen recht schlecht in das landläufige Schema der schweizerischen Geschichte. Aber das beweist noch lange nicht ihre Unwichtigkeit. Ich glaube vielmehr, dass das Mittelalter — übrigens nicht nur in Wallis — noch unendlich viel Geheimnisse birgt, deren Erschauung die Kenntnis um die Vergangenheit klären und nicht trüben dürfte.

¹⁾ P. J. KÄMPFEN, Hexen und Hexenprozesse im Wallis (1867).